



Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim
Voranschlag 2020

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung

Textliche Erläuterungen

gemäß Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013, iVm § 9 Abs. 3 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2020 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wurde erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Ab 2020 sind die Gemeindehaushalte gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen als integrierte Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalte zu erstellen. Der derzeit kameral geführte „Finanzierungshaushalt“ (Ein- und Auszahlungen) ist um einen Ergebnishaushalt (entspricht einer Gewinn- und Verlustrechnung; Aufwände und Erträge) und um einen Vermögenshaushalt (entspricht einer Bilanz; AB und EB) zu erweitern.

Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Im Voranschlag wird die nicht voranschlagswirksame Gebarung (wird im Rechnungsabschluss bei der Darstellung des Gesamthaushaltes in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt), wie der Name bereits definiert, nicht veranschlagt. Im neuen Haushaltsrecht nach der VRV 2015 fällt der Haushaltshinweis weg (Entfall von ordentlichem und außerordentlichem Haushalt; aoH mittels gesonderte/getrennte Darstellung von Investitionen mittels Beilagen vorgesehen;). Es bleibt der Ansatz. Die Post wird hingegen in „Konto“ umbenannt. Die Ergebnis- und Finanzierungsvoranschläge nach Gruppen werden in insgesamt zehn Bereichsbudgets (0 bis 9) dargestellt.

Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des Voranschlages war es, die neuen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben bestmöglich einzuarbeiten und umzusetzen. Besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen.

Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Im Jahr 2020 betragen die vorläufigen Umlagen – mit Ausnahme der Landesumlage – rund € 1.446.600,00. Dem gegenüber zu stellen sind die Netto-Ertragsanteile iHv € 1.781.600,00. Die Landesumlage, welche von den voraussichtlichen Brutto-Ertragsanteilen in Abzug gebracht wird, weist einen Wert von ca. € 352.600,00 auf. Im Bereich der ausschließlichen Gemeindeabgaben (Abschnitt 92) wurden € 3.291.500,00 defensiv budgetiert.

Eine weitere Ausgabenposition stellen die Personalkosten, basierend auf einer Erhöhung von 2,5 % laut Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, dar. Es ergibt sich daraus für das Jahr 2020 eine finanzielle Belastung von € 1.085.000,00 (Daten von Fa. kufgem). Außerdem wurde auch ein Praktikant in der Verwaltung für drei Monate vorgesehen. Zudem wird ab 2020 das Budget mit einer Versicherung betreffend Jubiläumsgelder mit der jährlichen Rate von € 19.800,00 zusätzlich belastet. Was die Versicherung der Abfertigungen betrifft, musste ebenfalls eine Anpassung aufgrund der Sonderzahlungen iHv € 11.600,00 durchgeführt werden.

Im Gegensatz dazu durfte der Bedarfszuweisungsmittelgrundrahmen nur in der Vorjahreshöhe von € 320.000,00 budgetiert werden. Als Gemeindefinanzausgleich ist ein Betrag von € 77.000,00 vorgesehen. Nicht für den Haushaltsausgleich benötigte Gemeindefinanzausgleichsmittel stehen der Gemeinde für Investitionen zusätzlich im BZ-Grundrahmen zur Verfügung. Somit wurden die restlichen BZ-Mittel für das Jahr 2020 für das Projekt Maibrunnplatz „reserviert“.

Grundsätzlich liegt der Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Jahr 2020 im Bereich der Wasserversorgung. Geplant ist der Neubau des Hochbehälters Oswaldi mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. € 990.000,00. Weiters ist die Anschaffung eines RLFA 3000 im Jahr 2021 vorgesehen, dessen Finanzierung bereits 2020 mit einer Inanspruchnahme von BZ-Mittel und Kapitaltransfers seitens der Kameradschaft der FF Bad Kleinkirchheim beginnt. Weitere ehemalige „ao-Vorhaben“ (jetzt investive Gebarung) die auch das Jahr 2020 tangieren, sind einerseits die Fördervereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kleinkirchheim und dem Fremdenverkehrsförderungsverein iHv € 260.000,00 und andererseits das WLV-Projekt mit € 50.000,00.

Was die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit betrifft, so ist in allen Gebührenhaushalten ein positiver Saldo zu erwarten. Im Haushalt „ASZ BKK“ können die Mehrausgaben aufgrund der Erweiterung des ASZ in Form einer Grünschnittanlage, durch die Entnahme von Rücklagen bzw. Kapitaltransfers seitens der Gemeinde Reichenau, gedeckt werden.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass Überschüsse einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden bzw. Abgänge durch Auflösung von zweckgebundenen Rücklagen gedeckt werden. Wie hoch diese Zuführungen und Entnahmen tatsächlich sein werden, kann erst am Ende des Jahres genau festgestellt werden. Durch die jährlichen Ansparungen auf den einzelnen Rücklagen (allgemeine Haushaltsrücklage, Wasser, Müll, Bauhof, Feuerwehr, Wohnungen) können zukünftige Investitionen finanziert werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität der Bad Kleinkirchheimer Bevölkerung sowie zur Förderung des Tourismus respektive des Wirtschaftsstandortes Bad Kleinkirchheim leisten.

3. Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag:¹

3.1. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 9.522.200,00
Auszahlungen:	€ 9.729.000,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -206.800,00

3.2. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.148.500,00
Aufwendungen:	€ 8.607.500,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen	€ 696.800,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen	€ 160.000,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:³ € 77.800,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

Der **Finanzierungsvoranschlag** stellt den Zahlungsfluss an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein.

Für das Voranschlagsjahr 2020 ist festzuhalten, dass das Minus des Finanzierungsvoranschlages deshalb so hoch ist, weil bereits Ansparungen aus Vorjahren nicht im Finanzierungsvoranschlag dargestellt sind und sich somit negativ auf das Ergebnis des Finanzierungsvoranschlages auswirken.

Wenn man Geldfluss der operativen Gebarungen iHv € 595.000,00 (Auszahlungen weniger Einzahlungen) um die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit bereinigt (Wirtschaftshof, Wasser, Müll, Wohnungen Festsaal), ergibt sich ein hoheitlicher operativer Cashflow iHv € 353.700,00. Aus diesem Titel wurde eine Zuweisung an Haushaltsrücklagen budgetiert, die in weiterer Folge für das Straßensanierungsprogramm 2020 in Anspruch genommen werden soll. Vorerst wurde im Abschnitt „Gemeindestraßen“ nur eine Summe von € 40.000,00 vorgesehen. Aufgrund der Unwetterschäden und der jährlichen Notwendigkeit an „Straßenerhaltungsmaßnahmen“ werden rund € 200.000,00 an Budget benötigt.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs und ein Aufwand einen Werteinsatz dar.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen, und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten ist im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag die Investitionstätigkeit, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Gemeinde Bad Kleinkirchheim durch die Abschreibung mit rund € 837.300,00, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen rund € 674.000,00 beträgt. Speziell im Bereich der Gemeindestraßen ist die Abschreibung am größten mit € 420.000,00, gefolgt von „Betriebe der Wasserversorgung“ mit € 90.000,00, „Wirtschaftshöfe“ mit € 75.000,00 und „Feuerwehren“ mit € 68.000,00. Diese Beträge werden um die einzelnen Investitionszuschüsse – abgeschrieben um die jeweilige Nutzungsdauer – reduziert. Dieser Ressourcenverbrauch ist jedoch in diesem Voranschlag nicht gedeckt.

Der Ergebnisvoranschlag stellt sich für das Voranschlagsjahr 2020 lediglich deshalb so positiv dar, weil die angesparten Rücklagenentnahmen sich nur im Ergebnishaushalt widerspiegeln.

4. Dokumentationen zum Vermögen und der mittelfristigen Planung

4.1. Dokumentation zum Vermögen, den Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Gemeinde Bad Kleinkirchheim hat die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens für Zwecke der Eröffnungsbilanz im Rahmen des von der SOT Süd-Ost Treuhand GmbH, Salzburg, für eine Mehrzahl von Kärntner Gemeinden und Verbänden betreuten gemeinsamen Prozesses durchgeführt. In diesem Rahmen wurden die vielfältigen Regelungen und Wahlrechte der VRV 2015 einheitlich ausgelegt. Die notwendige Interpretation in Richtung einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise bezog sich insbesondere auf die Ausdifferenzierung des Mengengerüsts und die Zusammenfassung von Vermögensgegenständen geringeren Wertes zu funktionalen Einheiten gemäß § 19 Abs 3 VRV 2015.

Sofern konkrete historische Anschaffungskosten nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnten, liegen der Bewertung geschätzte historische Anschaffungskosten auf Grundlage plausibler interner Wertfeststellung bzw. angemessen dokumentierter empirischer Referenzgruppen zugrunde.

Abweichend davon wurden Grund und Boden einheitlich zu plausibel geschätzten aktuellen Marktpreisen (fair value) bewertet.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seite	Inhalt
3	Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung